

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Prüfaufträge der DYWIDAG-Systems International GmbH

(Stand: Oktober 2014)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

Allen von uns vergebenen Prüfaufträge (Aufträge) liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Diese gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, soweit wir nicht ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos akzeptieren.

§ 2 Gegenstand

- (1) Diese Bedingungen gelten für sämtliche Prüfaufträge sowie für die Durchführung und die Überwachung von Versuchen zur Erlangung von Prüfzertifikaten.
- (2) Versuche können entweder an Einrichtungen des Auftragnehmers oder an unseren Einrichtungen durchgeführt werden.
- (3) Soweit Versuche an unseren Einrichtungen durchgeführt werden, werden wir für deren ordnungsgemäße Beschaffenheit sorgen. Der Auftragnehmer ist jedoch für die rechtzeitige Mitteilung der an die Einrichtung im konkreten Fall zu stellenden Anforderungen verantwortlich.
- (4) Termine und Leistungszeiträume für die Durchführung von Testverfahren und die Zurverfügungstellung von Testergebnissen sind verbindliche Vertragsbestandteile. Die Einhaltung von Terminen und Leistungszeiträumen ist eine eigenständige Vertragspflicht, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Der Auftragnehmer haftet für wegen Überschreitung von Terminen und Leistungszeiträumen entstehende Schäden.
- (5) Vereinbarte Prüfrichtlinien (z. B. FIB-, PTI-Richtlinie, ETAG 013) sind verbindlich und vollständig einzuhalten. Kosten die auf Grund von unvollständiger oder mangelhafter Durchführung von Messungen entstehen (z. B. für Materialien, Einbau, Neudurchführung) sind vom Auftragnehmer zu tragen.

§ 3 Übermittlung der Ergebnisse / Abnahme

Der Auftragnehmer wird unverzüglich nach Ende des Versuchs, spätestens jedoch zwei Wochen danach, die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zusammenfassen und uns aushändigen. Eine etwa erforderliche Abnahme kann erst erfolgen, nachdem wir Gelegenheit zur angemessenen Sichtung dieser Ergebnisse gehabt haben.

§ 4 Geheimhaltung

- (1) Alle vor und während der Laufzeit und im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Auftrag erworbenen Informationen und Dokumente, die nicht ohnehin allgemein bekannt bzw. einsehbar sind oder bei denen wir einer Weitergabe an Dritte nicht ausdrücklich zugestimmt haben, wird der Auftragnehmer geheim halten, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht. Der Auftragnehmer wird die Einhaltung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch eigene Mitarbeiter und etwa beauftragte Dritte in hinreichender Weise sicherstellen.
- (2) Die vorstehende Verpflichtung bleibt auch für einen Zeitraum von fünf Jahren über die Beendigung des Vertrages hinaus bestehen.
- (3) Soweit wir einer Nutzung der Ergebnisse für Forschung und Lehre ausdrücklich zustimmen, darf diese grundsätzlich nur in anonymisierter Form erfolgen.

§ 5 Abtretung von Rechten

Der Auftragnehmer tritt sämtliche im Rahmen des Auftrags ganz oder teilweise zu seinen Gunsten entstehenden Verwertungsrechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, an uns ab.

§ 6 Entgelt

- (1) Vereinbarte Preise sind Festpreise, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (2) Preisänderungen nach Vertragsschluss werden nicht berücksichtigt. Das gilt auch dann, wenn die Ursache für die Preiserhöhung für den Auftragnehmer unvorhersehbar und/oder gravierend ist.

§ 7 Zahlungen

- (1) Zahlungsverpflichtungen werden 30 Tage nach Abnahme und Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Sollte eine Abnahme nicht erforderlich bzw. nicht statthaft sein, ist anstelle der Abnahme der Zeitpunkt der Übermittlung der Ergebnisse maßgebend.
- (2) Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eventuelle Mängelrügen und stellen kein Anerkenntnis der vertragsgerechten Erfüllung dar.

§ 8 Prüfmaterial

Von uns gestelltes Prüfmaterial verbleibt in unserem Eigentum. Der Auftragnehmer hat gestellte Prüfmaterialien auf unser Anfordern hin herauszugeben. Im Rahmen der Durchführung des Auftrags zerstörtes Prüfmaterial darf der Auftragnehmer nur mit unserer Zustimmung entsorgen. Sofern wir eine solche Zustimmung verweigern, werden wir dieses Material auf unsere Kosten zeitnah abholen lassen. Zerstörtes Prüfmaterial darf keinesfalls an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem zu Grunde liegenden Auftrag ist München.